

Benutzungsordnung der Ehninger Kindertagesstätten gültig ab 01.09.2017

Die Arbeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Kindertagesstätten werden Kinder frühestens vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Beginn der Schulpflicht aufgenommen, wenn sie mit ihren Erziehungsberechtigten in **Ehningen wohnen und mit Hauptwohnsitz** gemeldet sind.

Kinder zwischen **1 und 3 Jahren** können im Kleinkindbereich im Kinderhaus Herrenberger Straße 21, Kindertagesstätte Brechgasse 3, Kindertagesstätte Moltkestraße 26 oder Kinderhaus Königstraße 30 aufgenommen werden.

Anmeldeverfahren:

Aus verwaltungstechnischen Gründen können Kinder **frühestens 1 Monat nach einer Anmeldung aufgenommen werden**. Es genügt zunächst, den Anmeldebogen im Rathaus einzuwerfen (Briefkasten). Von hier wird er an die entsprechende Einrichtung weitergeleitet, die Sie ca. 6 Wochen vor dem Aufnahme Termin zu einem Aufnahmegespräch einladen wird, das Sie bitte unbedingt wahrnehmen sollten.

Der Aufnahmemonat für die **Kleinkinder** wird **5 – 6 Monate** vorher mitgeteilt. Hier sollte die Anmeldung **mindestens 6 Monate** vor dem gewünschten Aufnahmemonat dem Rathaus vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte geltend gemacht werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde nach den von ihr festgelegten Grundsätzen, wobei dem Wunsch der Eltern weitestgehend entsprochen wird.

- 1.2 Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder bei ihnen der Verdacht besteht, dürfen in die Kindertagesstätte nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die vollzogene ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes. (Die U8 ist ausreichend.)

2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte muss rechtzeitig (**mindestens 4 Wochen zum Monatsende**) in der jeweiligen Einrichtung vorgenommen werden.
- 2.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

3. Angebotsformen/Öffnungszeiten

Jede Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Bis auf die Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte Brechgasse sind die Kindertagesstätten freitags ab 13.30 geschlossen.

3.1 Angebotsformen für Kindergartenkinder von 3 – 6 Jahren

Kindertagesstätte Königstraße 29/5 (naturpäd. Konzept)				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	08.00 Uhr	12.00 Uhr	nein
	Mo - Do	14.00 Uhr	16.30 Uhr	
	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Kindertagesstätte Bühlallee 9				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.45 Uhr	13.45 Uhr	möglich

Kindertagesstätte Herrenberger Straße 21				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std./Wo.	Mo - Fr	08.00 Uhr	12.00 Uhr	nein
	Mo - Do	14.00 Uhr	16.30 Uhr	
	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	nein
	Mo - Do	plus 2 festgelegte Nachmittage		
	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Kindertagesstätte Moltkestraße 26				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std.	Mo - Fr	07.15 Uhr	12.30 Uhr	nein
30 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Kindertagesstätte Brechgasse3				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchungen zu 30 Wochenstunden				
0,5 Std./Tag	Mo - Fr	07.00 Uhr	07.30 Uhr	
2 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend
3,5 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	17.00 Uhr	verpflichtend

Waldkindergarten				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
26 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.45 Uhr	nein
30 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	zzt. noch nicht

3.2 Angebotsformen für Kleinkinder von 1 Jahr bis 3 Jahren

Kinderhaus Herrenberger Straße 21				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
3 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend
4 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Kindertagesstätte Moltkestraße 26				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
4 Std./Tag	Mo/Mi/Do	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Kindertagesstätte Brechgasse 3				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
3 Std./Tag	Mo - Do	12.30 Uhr	15.30 Uhr	verpflichtend

Kinderhaus Königstraße 30				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
25 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	12.30 Uhr	möglich
Zubuchungen zu 25 Wochenstunden				
1 Std./Tag	Mo - Fr	12.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
4 Std./Tag	Mo/Mi	12.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von 3 Monaten (ausgenommen der Aufnahmemonat). Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der 3 Monate schriftlich eingereicht werden.

- 3.3 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit eintreffen. Damit die Kinder ausreichend Spielzeiten in Anspruch nehmen können, **sollten die Kinder möglichst bis 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.**
- 3.4 Die Kinder sind **pünktlich** abzuholen und sollten – bedingt durch die differenzierten Abholzeiten – **bis zur jeweiligen Schließzeit die Einrichtung verlassen haben.** Dadurch ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.
- 3.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Kindertagesferien.
- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung bzw. Teileinrichtungen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.7 Die Schließtage/Ferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres frühzeitig bekanntgegeben.

4. Mittagessen

Bei den meisten Kindertagesstätten wird gegen Kostenerstattung ein warmes Mittagessen angeboten.

Ab August 2015 wird im Kleinkindbereich 2,10 €, im Kindergarten 3,20 € erhoben.

5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung

- 5.1 Der Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung mit der Entlassung des Kindes an der Eingangstür bzw. mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen.

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes und während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dgl.).

Bei Festen und Feiern in der Kindertagesstätte sowie anderen Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert werden, obliegt die Aufsicht über die Kinder den Erziehungsberechtigten.

- 5.3 Kinder dürfen nur dann mit dem Fahrrad, Roller oder ähnlichem zur Kindertagesstätte kommen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Rückweg. Verkehrserziehungsdienste befürworten die Fahrradnutzung durch Kindergartenkinder und Schulkinder bis zur 4. Klasse im Straßenverkehr **nicht**.

6. Krankheitsfälle

Kann das Kind durch Krankheit oder sonstige Ausfälle die Tageseinrichtung nicht besuchen, so bitten wir um Benachrichtigung.

Tritt eine **ansteckende** Krankheit beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes auf, so muss der Einrichtung **sofort Mitteilung** gemacht werden. Nach einer Infektionskrankheit kann das Kind erst wieder aufgenommen werden, wenn der Arzt es gestattet.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, **kann** eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Einrichtung verlangt werden.

7. Parken von Fahrzeugen

7.1 Dreiräder, Kettcars, Schlitten usw.

Das Parken dieser Fahrzeuge auf dem Gelände der Kindertagesstätten (auch vor dem Hauseingang) wird aus verkehrssicherungsverpflichtenden Gründen nicht zugelassen.

- 7.2 **Fahrräder oder Roller** dürfen nur in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abgestellt werden und müssen so abgeschlossen sein, dass sie von Dritten nicht gefahren werden können.

8. Sonstiges

Für Garderobe, Fahrräder und mitgebrachtes Spielzeug übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Eltern haften bei einer Beschädigung von Eigentum Dritter durch ihr Kind, wenn keine Aufsichtspflichtverletzung durch das Erzieherpersonal vorliegt.